

## PLANZEICHEN

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet "Nord II" der Gemeinde Niederwerrn. Er setzt nach BauGB § 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 i.d.F. 08.12.1986 die Behandlung der Grünflächen und verbindliche Anpflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich fest und sieht nach Art. 3 des BayNatschG Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft vor.

Stückzahl- und . Standortvorgabe

2.	•	Pflanzbindung für kleinkronige Laubbäume II. Ordnung nach Stückzahl und etwaiger Standortvorgabe
.3.	•	Pflanzbindung für kleinkronige Laubbäume II. Ordnung nach freier Standortwahl jedoch mit Stückzahlvorgabe
4.	0	Pflanzbindung für heimische Obsthochstämme nach freier Standortwahl, jedoch mit Stückzahlvorgabe
5.	00	Pflanzbindung für standortgerechte Strauchhecken nach etwaiger Standortvorgabe; mind. 3-reihig; (Baum- Strauchverhältnis 5% : 95%, Typ I).
6.	***	Pflanzbindung für standortgerechte Baum- und Strauchhecken, durchsetzt mit kleinkronigen bzw. großkronigen Laubbäumen mit etwaiger Standort- und Stückzahlvorgabe (Typ II, mind. 5-reihig, Baum-/Strauchverhältnis 8%: 92%)
	MARNAHM NATUR UN	EN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON D LANDSCHAFT (siehe Ziff. 4.2.4.6.)
1.	III	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (öffentlich)
2.		Wallartige Schnittgutanhäufung (Benjeshecke)
3.	* * *	Wiese
4.	1 4 11	Krautsaum
5.	1 10	Rohbodensukzessionsfläche mit Totholz- und Lesesteinhaufen

Pflanzbindung für großkronige Laubbäume I. Ordnung nach

	WA	Allgemeines Wohngebiet
500	Wet designed	Grünflächen
		Grünanger (öffentlich) Kinderspielplatz (öffentlich)
	0000	Grabeland (privat)
	0,4	Grundflächenzahl
$\boxtimes$		öffentliche Straßenverkehrsflächen, die als Pflasterflächen vorgesehen sind.
•	•••	Grenze unterschiedlicher Nutzung
h-	<del>-</del>	Baugrenze
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3.	HINWEISE	
3.1.		nicht bebaubare private Grundstücksfläche
.2.		vorgeschlagene Einteilung der Grabelandparzellen
.3.		vorgeschlägene Teilung der Grundstücke

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

SCHUTZ DES BODENS Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen

Die Pflanzenauswahl für Baum- u. Strauchpflanzungen erfolgt aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio-Carpinetum typicum) siehe Gehölzartenliste Ziff.5.

PFLANZDICHTE UND QUALITAT Die Qualitätsmerkmale für Pflanzungen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18 916. Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.

Heckenpflanzungen (Mindestrichtwerte je 100 m²) 95 leichte Sträucher, 1xv, 90-120 cm Höhe 5 Heister, 2xv, 150-200 cm Höhe

Mindestgrößen für Pflanzungen in öffentlichen Grünflachen Baumpflanzung 1. Ordnung: Hochstamm, 3xv, STU 18-20 Baumpflanzung II. Ordnung: Solitär, 2xv, mB, 200-250 cm Mindestgrößen für Pflanzungen im privaten Bereich Baumpflanzung I. Ordnung: Hochstamm, 2xv, oB, STU 12-14 Baumpflanzung II. Ordnung: Heister, 2xv. 150-175 cm Höhe Strauchpflanzung: Sträucher, 2xv, 60-100 cm Höhe.

Hochstamm, Stammumfang (STU) 8-10 cm, Güteklasse A, H > 180 cm

PFLANZBINDUNG NACH FREIER STANDORTWAHL Auf den privaten Grundstücken ist je 200 m² unbebauter Fläche ein Obstbaum als Hochstamm anzupflanzen, wobei neben Obstbäumen auch standortheimische Laubbäume I. und II. Ordnung verwendet werden können. Die Baumpflanzung ist durch mind. 15 Sträucher je Grundstück zu ergänzen.

**PFLANZBINDUNG** In den Vorgärten ist jeweils ein Baum I. bzw. II. Ordnung (Hausbaum) gem. Ziffer 4.2.2. zu pflanzen. Den Bäumen ist ausreichend unversiegelter Wurzelraum von mind. 3x3 m zu gewährleisten. Sie sind zu pflegen und zu

Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt Offentliche Verkehrsbegleitgrunfläche Entlang der Matthäus-Stäblein-Straße, der Hainleinstraße und der Erschließungsstraße A ist jeweils eine Baumreihe aus Großbäumen 1. Ordnung gem. Ziffer 5 unter Berücksichtigung von Parkbuchten und

Garagenzufahrten, anzupflanzen. Die Breite des Grünstreitens beträgt 2,50 m, die Baumdistanz ca. 12 m. Der Unterwuchs ist als Wiesenfläche anzulegen, wobei das Aufkommen von Wildkräutern geduldet werden soll. Kinderspielplatz (öffentliche Grünfläche)
Der Kinderspielplatz wird mit 3-reihigen Strauchhecken und Laubbäumen I.

und II. Ordnung gem. Ziffer 4.2.2. bepflanzt. Es ist besonders darauf zu achten, daß keine giftigen Gehölze Verwendung Grünanger (öffentliche Grunfläche )
Der Grünanger im Norden des Baugebietes soll mit Laubbäumen I. Ordnung

bepflanzt werden. Die übrige Fläche soll als extensive Wiese genutzt werden. Anstelle von Laubbäumen können zum Teil auch hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden.

Das Grabeland im Südosten des Plangebietes wird in Parzellen mit einer durchschnittlichen Größe von 150-180 m² aufgeteilt. Bauwerke oder Einfriedungen sind nicht zulässig. Eine lockere Obstbaumreihe soll das Grabeland von der Wohnbebauung abgrenzen.

Öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Entlang der nördlichen und östlichen Baugebietsgrenze bis zur Hainleinstraße sind zur ökologischen Aufwertung der Landschaft abschnittsweise folgende Strukturen anzulegen: \* Pflanzung von großkronigen Laubbäumen I. Ordnung (Ziffer 1.1.1.)
\* Aufbau von mind. 2-reihigen Streuobstgürteln (Ziffer 1.1.4.) bestehend aus lokaltypischen Obstbaumsorten in Hochstammqualität. \* Die Obstbäume sind zu pflegen und zu erhalten.
\* Anpflanzung von Strauchhecken durchsetzt mit klein- bzw. großkronigen

Laubbäumen (Ziffer 1.1.6.). \* Aufschichtung von Gehölzschnitt zu einem Wall mit 3-4 m Breite und 1 m Höhe (Benjeshecke, Ziffer 1.2.2.) \* Ansaat von Wiesenflächen (Ziff. 1.2.3.), auch als Unterwuchs der

\* Entwicklung eines mind. 3 m breiten Krautsaumes (Ziffer 1.2.4.) als Übergangsfläche zwischen Strauchhecken und Wiesenflächen. Der Krautsaum soll nicht gemäht werden. \* Anlage von Rohbodensukzessionsflächen mit Totholz- und Lesesteinhaufen Textteil / Sichtvermerke

4.3. NACHWEIS DER PFLANZBINDUNG Der Standort der vorgeschriebenen Einzelbäume auf privaten Grundstücken (Bäume I. und II. Ordnung) ist bei der Baueingabe aufzuzeigen. Die Gestaltung von Grunanger, Kinderspielplatz und Grabeland sowie die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach qualifizierten Freiflächen- bzw. Bepflanzungsplänen durchzuführen (Nachweis der Bauvorlageberechtigung gemäß BayArchG Art. 1(3)).

4.4. VOLLZUGSFRIST Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuweisen.

Nach Fertigstellung der Baugebietserschließung sind die öffentlichen Anpflanzungen und Ersatzmaßnahmen zum nächstmöglichen Pflanztermin durchzuführen.

ERHALTUNGSGEBOT / NEUPFLANZUNG Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe

verlangt werden. FLÄCHENBEFESTIGUNG Bei der Anlage von Garagenhöfen, Stellplätzen und Einfahrten sind versickerungsgünstige Beläge zu wählen, die eine durchlässige Bauweise und ein breitflächiges Ableiten von Oberflächenwasser in den Untergrund der Grünflächen gewährleisten (Pflastersteine mit Rasenfuge, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen). Der Versiegelungsgrad bei der

Bebauung und Gestaltung der übrigen Freiflächen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. 4.7. EINFRIEDUNGEN Als Einfriedungen sollte bevorzugt ein mit bodenständigen heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und früchtetragenden Gehölzen Verwendung finden.

> Wenn Einfriedungen der privaten Grundstücke mit geschnittenen Hecken hinterpflanzt werden, sind nur nachfolgend aufgeführte Arten zu verwenden: Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Ligustrum vulgare - Liguster LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN Auswahl aus der Artenzusammensetzung des LABKRAUT-EICHEN-

1. Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe): Winterlinde Tilia cordata Fagus sylvatica - Rotbuche Fraxinus excelsior - Gemeine Esche Prunus avium Vogelkirsche Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche

HAINBUCHENWALDES (Galio-Carpinetum typicum)

2. Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe): Belula pendula - Birke

Acer campestre - Feldahorn Sorbus aucuparia - Eberesche Sorbus torminalis Elsbeere Populus tremula - Zitterpappel Carpinus betulus Hainbuche 3. Straucharten (unter 10 m Höhe):

Corylus avellana Cornus sanguinea

Crataegus monogyna eingriffeliger Weißdorn Crataegus oxyacantha zweigriffeliger Weißdorn Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Heckenkirsche Rhamnus catharticus Kreuzdorn Rosa canina/arvensis Heckenrose

Prunus spinosa Schlehe Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch lokaltypische Obstbaumsorten in Hochstammqualität zulässig, z.B. Boskoop, Roter Trierer, Weinapfel, Kaiser Wilhelm, Berlepsch, Winterrambur, Gräfin von Paris, Köstliche von Charneux,

- Roter Hartriegel

Kirsche, Walnuß, etc. Je nach Obstart ersetzen 2 - 3 Obstbäume einen Großbaum. Die Walnuß (Juglans regial gift als Großbaum I. Ordnung.

Der Grünordnungsplan i. d. F. vom 14.09.1993 ist Bestandteil des am 24.11.1993 freigegebenen Bebauungsplanes der Gemeinde Niederwerrn "Nord II".

Schweinfurt, 24.11.1993





Der Entwurf des Grünordnungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 2.0. Juli. 1993 bis 2.0. Aug. 1993 im Rathaus der Gemeinde Niederwerrn öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Niederwerrn

Die Gemeinde Niederwerrn hat mit Beschluß des Stadtrates vom .1 4. Sep. . 1993en Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB als SATZUNG,



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 0.3. Dez. 1993durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Niederwerrn bekannt gemacht worden, mit Hinweis darauf, daß der Grünordnungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Niederwerrn während der Dienststunden

bereit liegt (§12 Satz 1 und 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung in 12 Satz 4 BauGB inkraftgetreten. Gemeinde Niederwerrn . 8 Ben

Gemeinde Niederwerrn

Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan für das Wohngebiet "NORD II" in Niederwerrn

Entwurf M = 1:1000

Landkreis Schweinfurt

242/2 26.11.1991/14.04.1992/09.02.1993/25.05.1993/**I4.09.**I993 Plannr.: Datum: Verfasser:

Dipl.Ing. Klaus NEISSER Freier Landschaftsarchitekt BDLA Ing-Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Boxbergerstraße 13 Tel.:0971/63610 Fax.:4012 97688 BAD KISSINGEN

